

(2) Betriebe und Kombinate, die eine Teilausbildung durchführen, haben dafür die Ausbildungsunterlagen auf der Grundlage der für den entsprechenden Ausbildungsberuf verbindlichen Rahmenausbildungsunterlage zu erarbeiten. Die Bezeichnung der Teilausbildung, der Ausbildungsinhalt und die Dauer der Teilausbildung sind mit dem für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortlichen Organ abzustimmen. Inhalt und Dauer der Teilausbildung sind so festzulegen, daß gute Voraussetzungen für die weitere Ausbildung zum Facharbeiter im System der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen geschaffen werden.

(3) Das für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortliche Organ kann den Ausbildungsinhalt, die Bezeichnung für die Teilausbildung und die Dauer der Teilausbildung einheitlich regeln.

(4) Zur organisatorischen Sicherung der Teilausbildung ist diese vom Ausbildungsbetrieb mit dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.

(5) Für den erfolgreichen Abschluß einer Teilausbildung wird ein Abschlußzeugnis erteilt.

#### § 5

(1) Abgänger aus Sonderschulen (seh- und gehörgeschädigte sowie körperbehinderte Jugendliche) können einen Ausbildungsberuf erlernen oder eine Teilausbildung erhalten. Die Ausbildungszeit kann zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Sonderschule nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten individuell geregelt werden.

(2) Abgängern der 8. Klasse der Hilfsschule (Schüler des A-Zuges) ist eine Teilausbildung zu vermitteln. Beim Abschluß der Lehrverträge für diese Jugendlichen ist zu sichern, daß die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen erfolgt. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

(3) Abgänger der Hilfsschulen, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben (Schüler des B-Zuges), können eine enger profilierte zweijährige Teilausbildung erhalten. Die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen ist zu sichern.

#### § 6

(1) Im Lehrvertrag sind die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Berufsbezeichnung und die Ausbildungsdauer anzugeben. In den Lehrvertrag für die Ausbildung im Grundberuf ist außerdem die Spezialisierungsrichtung aufzunehmen. Für die Spezialisierungsrichtungen in den Ausbildungsberufen gelten die Festlegungen in den Berufsbildern, die in den vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung verbindlich erklärten Rahmenausbildungsunterlagen enthalten sind.

Im Facharbeiterzeugnis sind die in der Systematik geführte Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Bezeichnung der erworbenen Spezialisierung anzugeben.

(2) Für die Berufsausbildung im Handwerk kann zusätzlich zu der Bezeichnung des Ausbildungsberufes in der Systematik die dem Verzeichnis der Handwerksberufe — Anlage zur Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651) — entsprechende Berufsbezeichnung aufgeführt werden.

(3) Eine Teilausbildung ist im Lehrvertrag und im Abschlußzeugnis durch die Angabe der Teilausbildung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes (z. B. Teilausbildung Schlossereihelfer im Ausbildungsberuf Betriebsschlosser) auszuweisen.

#### § 7

(1) Für bereits in der Ausbildung befindliche Lehrlinge behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit.

(2) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1970 sind die Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen und bereits abgeschlossene Lehrverträge zu ändern.

(3) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1969 behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(4) Über die Änderungen der Lehrverträge ist das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung zu informieren.

#### § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) bleibt mit den in dieser Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) festgelegten Veränderungen gültig.

(3) Gleichzeitig tritt die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1968 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Systematik der Ausbildungsberufe außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

W e i d e m a n n